

Is Big Brother really watching you?Defizite und Entwicklungspotenziale der liberalen Überwachungskritik

Gregor Wiedemann***Abstract**

Die Ausweitung staatlicher Überwachung im Namen der Sicherheit hat in den letzten Jahren zu einer Verstärkung überwachungskritischer Gegendiskurse geführt. In einer Reflexion ihrer Prämissen stellt der Beitrag dem von der liberalen Überwachungskritik postulierten Zielkonflikt zwischen Sicherheit und Freiheit eine gouvernementalitätsanalytische Perspektive entgegen. Defizite gängiger Muster des überwachungskritischen Diskurses werden damit identifizierbar. Alternativ wird eine Unterscheidung von liberaler und illiberaler Gouvernementalität als Konfliktlinie vorgeschlagen. Mit dieser verschiebt sich der Fokus von der Frage nach dem „rechten Maß“ zwischen Sicherheit und Freiheit hin zur Frage welche ‚liberale‘ soziale und politische Ordnung mit ‚illiberalen‘ Mitteln verteidigt werden soll. In der Konsequenz wird die Notwendigkeit der Einbeziehung einer grundsätzlichen Gesellschaftskritik in den überwachungskritischen Diskurs deutlich.

Securitization policies in recent years have strengthened critical discourses on surveillance. Nonetheless it seems that the critique does not lead to pivotal changes in politics or individual behavior considering privacy issues. In contrast to the trade-off between security and freedom proclaimed by the liberal critics of surveillance this article introduces a differentiation between liberal and illiberal governmentality. Using this perspective makes possible to address deficits of the widespread surveillance critique. Hence, its focus shifts away from finding the equilibrium between security and freedom. In contrast, critique needs to ask which political and social order shall be defended by illiberal means. Consequently radical criticism of society must be incorporated into surveillance critique.

* Gregor Wiedemann M.A. promoviert an der Abteilung Automatische Sprachverarbeitung der Universität Leipzig.

1. Einleitung

Die empirischen Befunde sind widersprüchlich: Zwar scheint ein latentes kritisches Bewusstsein im Zusammenhang mit staatlicher und nicht-staatlicher Überwachung, verstanden als systematische und zielgerichtete Beobachtung und Informationserhebung, in der Bevölkerung weit verbreitet zu sein. Andererseits zeitigt es nur in wenigen Fällen sichtbare Konsequenzen. Manifest äußert sich das kritische Bewusstsein in Ereignissen wie der erfolgreichen Sammelklage von mehr als 34.000 Bürgern gegen die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten vor dem Bundesverfassungsgericht (vgl. AK Vorrat 2010). Zu den europaweiten Kampagnendemonstrationen unter dem Motto „Freiheit statt Angst“ versammelten sich seit 2006 jährlich mehrere zehntausend Menschen. Die mediale und politische Empörung bei immer neuen Datenschutzskandalen insbesondere der großen Anbieter von Internet-Services wie Google, Facebook oder Sony ist groß und staatliche Datenschutzbeauftragte kommen mit der Bearbeitung der zunehmenden Bürgerbeschwerden kaum noch hinterher (vgl. Sächs. DSB 2009: 18). Bisweilen erwecken diese Ereignisse den Eindruck, dass sich eine neue liberale Bürgerbewegung entlang der Thematik von Überwachung und Datenschutz etabliert (vgl. TAZ 2010).

Auf der anderen Seite dieser Entwicklung steht eine deutlich überwiegende Mehrheit aller Bürger bei denen eine, sofern überhaupt vorhandene, latente kritische Haltung zur Überwachung keine sichtbaren Verhaltensänderungen oder Protestartikulationen hervorruft. Die zunehmende Ausdehnung des staatlichen Blicks auf die Bevölkerung im Namen der „Inneren Sicherheit“, die gleichzeitig immer auch einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen bedeutet, wird vielfach klaglos hingenommen. Im nicht-staatlichen Bereich werden darüber hinaus sogar persönliche Daten beispielsweise im Rahmen von Rabattkartensystemen oder sozialen Netzwerkdiensten ganz unbekümmert offen gelegt.

Anscheinend gelingt es der überwachungskritischen Bewegung nicht, große Teile der Bevölkerung von ihren Ansichten zu überzeugen; zumindest nicht soweit, dass spürbare Konsequenzen gezogen würden. Fragen nach Ursachen und Erklärungen für die Akzeptanz vielfältiger Überwachungsvorgänge sowie freiwilliger Datenpreisgabe bleiben unbeantwortet. Dieser Beitrag stellt einen Versuch dar, mit Hilfe eines veränderten Blickwinkels von Seiten der politischen Theorie Interpretationsansätze für die hier skizzierte Am-

bivalenz der Entwicklung zu formulieren.¹ Dazu wird zunächst der diskursive Rahmen, vor dem sich die Debatte vollzieht, skizziert (2), um anschließend problematische Aspekte gängiger Muster der liberalen Überwachungskritik systematisch darzustellen (3). In einem dritten Schritt wird eine veränderte Problematisierung aus gouvernementalitätsanalytischer Perspektive vorgeschlagen, die dazu beitragen kann, eine aktualisierte und zeitgemäßere Überwachungskritik zu formulieren (4).

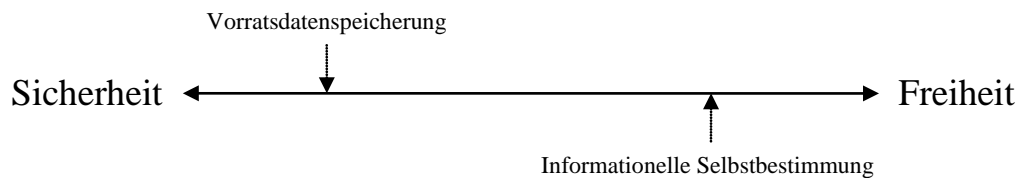
2. Die liberale Hypothese

Die zeitgenössische Überwachungskritik begründet sich in der Regel auf einer liberalen Freiheitsauffassung, die gemeinhin geprägt ist von der Vorstellung zweier getrennter, sich gegenüberstehender Sphären, die mit den Gegensatzpaaren Staat/Bürger und Öffentlichkeit/Privatheit beschrieben werden können. Konstitutiv für diese Sphären ist der Staat als Inhaber des Gewaltmonopols und somit Garant öffentlicher Sicherheit einerseits und das autonome, selbstbestimmte Individuum andererseits. Dementsprechend ist der gegenwärtige Diskurs über staatliche Überwachung eingebettet in die große, ideengeschichtliche ‚Erzählung‘ von *Sicherheit und Freiheit*: Die Sicherheit, die als primärer Zweck des Staates in der Neuzeit dessen Existenz überhaupt erst legitimiert (vgl. Bull 1994: 11), musste im Laufe der Herausbildung der modernen Staatlichkeit für die Entwicklung und den Ausbau der individuellen Freiheit eingehegt werden. So wurde beispielsweise die vertragstheoretische Begründung der absoluten Herrschaft des Leviathans von Thomas Hobbes später abgelöst durch Vorstellungen der Teilung und Beschränkung der Staatsgewalten zugunsten von bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechten (vgl. Brugger 2004). In ihrer Entwicklung vom Untertan zum Staatsbürger haben die Menschen ihre Freiheit nach und nach dem Staate abgetrotzt, sie rechtlich kodifiziert und institutionell abgesichert. Der gegenwärtige Diskurs beschreibt dementsprechend das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit als ein ‚Spannungsverhältnis‘, bei dem es darum gehen müsse, die ‚richtige Mitte‘ zwischen beiden Staatszielen zu finden. Bestimmte Politikmaßnahmen wie die Vorratsdatenspeicherung oder Datenschutzgesetze werden dabei in der kollektiven Symbolik

¹ Methodologisch orientiert sich dieser Beitrag an der Diskurstheorie Michel Foucaults und auf dieser aufbauenden Theorien (vgl. Foucault 1981; Jäger 2004). Empirische Aussagen über die Verfasstheit des politischen Diskurses zur Überwachung gründen sich auf die Erkenntnisse aus einer Diskursanalyse zu den Themen Datenschutzrecht und Vorratsdatenspeicherung, die ausführlich in Wiedemann 2011 beschrieben werden.

des sicherheitspolitischen Diskurses eher auf der einen oder der anderen Seite verortet (Abb. 1).

Abbildung 1: Schematische Darstellung der liberalen Hypothese



Der politische Streit zeigt sich je nach Präferenz für die eine oder andere Seite beispielsweise in Wahlwerbeslogans wie „Freiheit mit Sicherheit“² oder „Freiheit stirbt mit Sicherheit“³. In Anlehnung an das französische Autorenkollektiv Tiquun lässt sich diese Auffassung von staatlich verfasster Gesellschaft als „liberale Hypothese“ bezeichnen (Tiquun 2007: 11). Das Politische und der Raum der Freiheit bestehen in dieser Perspektive in der möglichen Bandbreite des geschickten Austarierens zwischen beiden Polen. „Obwohl diese Fabel in erneuerten Formen des Liberalismus regelmäßig reaktiviert wurde“ (ebd.), halten Tiquun diese liberale Hypothese für die Beschreibung von Gegenwartsgesellschaften für überholt.

Die liberale Auffassung der Dichotomie Bürger/Staat geht einher mit einer spezifischen Auffassung von Öffentlichkeit und Privatheit. Beispielsweise sieht der derzeitige Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar in der heutigen Form der Privatsphäre und ihrem Gegenstück, der modernen Öffentlichkeit, Produkte der bürgerlichen Gesellschaft, für deren Entwicklung er konstatiert: „Das autonome Individuum, das Ideal der bürgerlichen Gesellschaft, brauchte gerade angesichts der verbesserten Kommunikationsmittel einen privaten Raum, in dem es sich frei von Beobachtung bewegen und informieren, kommunizieren und Entscheidungen treffen konnte, ohne gegenüber der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig zu sein“ (Schaar 2009: 21). Aus seiner historischen Diagnose zieht er den Schluss, dass es dieses Ideal auch heute gegen neue Formen staatlicher und nicht-staatlicher Überwachung zu verteidigen gilt. Dagegen kann die Frage gestellt werden, ob sich die Art und Weise von Regierung und Herrschaft seit der Entstehung der bürgerli-

² Verwendet z.B. in der Kampagne der FDP zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen 2010.

³ Oft verwendetes Motto, v.a. bei außerparlamentarischen Gruppen im Rahmen von Protesten gegen die Ausweitung staatlicher Sicherheitsmaßnahmen.

chen Gesellschaft nicht maßgeblich gewandelt hat? Schließlich scheint das klassische Modell von Privatheit, das ‚privat‘ mit ‚unsichtbar‘ und ‚öffentlich‘ mit ‚sichtbar‘ assoziiert, im Zuge des Informationszeitalters einen grundlegenden Wandel zu vollziehen (vgl. Bendrath 2008: 104).

Mit Hilfe einer gouvernementalitätsanalytischen Theorieperspektive lassen sich über solche gängigen Beschreibungen hinaus interessante Einsichten in das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit gewinnen. Ebenfalls mit kritischem Blick auf die verbreitete liberale Hypothese stellt der französische Philosoph Michel Foucault in seinem Aufsatz „Staatsphobie“ fest: „Der Staat ist keine Universalie; der Staat ist keine an sich autonome Quelle der Macht; der Staat ist nichts anderes als die Tat-sachen [...] nichts anderes als der beweglich Effekt eines Regimes vielfältiger Gouvernementalität“ (Foucault 2000b: 69). Die Gouvernementalität – eine Wortneuschöpfung Foucaults als semantische Verbindung aus Regieren („gouverner“) und Denkweise („mentalité“) (vgl. Bröckling et al. 2000: 8) – verweist auf die sich seit dem 18. Jahrhundert zunehmend wandelnde Art und Weise der Herrschaftsausübung. So stellt Foucault fest: „es regieren nun einmal viele Leute: der Familienvater, der Superior eines Klosters, der Pädagoge und der Lehrer mit Bezug auf das Kind oder den Schüler; es gibt also viele Regierungen [...] und zum anderen befinden sich all diese Regierungen innerhalb der Gesellschaft selbst oder des Staates“ (Foucault 2006: 141). Im Unterschied zum geläufigen Verständnis von Herrschaft geht es beim liberalen Regieren gerade nicht darum, ein Verhalten zu erzwingen, sondern es wahrscheinlich zu machen (vgl. Krasmann 2005: 309). Dazu werden Menschen im Rahmen von ‚Programmen des Regierens‘ eher indirekt angeleitet, ermuntert oder überredet und so doch entschieden in eine Richtung gelenkt, wobei ‚Regierungstechniken‘ wie Normalisierung, Disziplinierung, Selbst-Regierung sowie gesellschaftlich konstruierte Kollektiv-Subjektivitäten auf das Individuum einwirken (vgl. Kausch 2008: 55f).

3. Kritik der Überwachungskritik

Überwachungskritik ist in der BRD spätestens seit den großen Protesten gegen die 1983 geplante Volkszählung zu einem Massenphänomen geworden, dass jeweils in Wellen, ausgelöst durch einzelne staatliche Vorhaben der Sicherheitsgesetzgebung, verstärkte Aufmerksamkeit erhält. Dabei wiederholen sich bestimmte Muster der Kritik, deren Eignung zur Beschreibung und In-Frage-Stellung der tatsächlichen Entwicklungen jedoch selbst einer kritischen Betrachtung unterzogen werden muss. Denn ein beschränktes Ver-

ständnis dessen, wie mit welchen Mechanismen, Technologien und Instrumenten gegenwärtig regiert wird, verengt den Blick für eine kritische Problematisierungsweise von Überwachung, die neuartige Tendenzen wie freiwillige Datenpreisgabe und absichtsvolle Inszenierung des Selbst sowie den Einfluss neuartiger Technologien nicht nur als Risiko, sondern auch als Chance für Subjektivierungsprozesse angemessen berücksichtigt. Daraus folgt, dass die „liberale Überwachungskritik“, also die Kritik, die im Rahmen der liberalen Hypothese verhaftet bleibt, durch eine Kritik ergänzt werden sollte, die eine Gouvernamentalitätsperspektive mit einbezieht.

Eine unreflektierte staatskritische Haltung, die in der liberalen Hypothese verhaftet bleibt, denkt neue Entwicklungen der Überwachung *erstens* zu zentralisiert und totalitär. *Zweitens* geht dies mit einer Überhöhung der Vorstellung individueller Autonomie und Privatheit einher. *Drittens* argumentiert sie tendenziell technikdeterminiert, indem sie die Potentialität neuer Technologien mit ihrem konkreten sozialen Einsatz verwechselt. Im Ergebnis dieser Problematisierung kommt es *viertens* verstärkt zur Juridifizierung, Entpolitisierung oder gar Resignation widerständiger Diskurse und Praktiken.

Die Angst vor dem totalitären Überwachungsstaat

Außerparlamentarische Akteure formulieren ihre Kritik an neuen Sicherheitsgesetzen oft mit besonderer Vehemenz (vgl. Wiedemann 2011: 96). Im überwachungskritischen Gegendiskurs zur staatlichen Sicherheitspolitik finden sich dabei immer wieder Aussagen, die auf eine Problembeschreibung hinweisen, die einer politischen Sensibilisierung zwar zuträglich sein mag, gleichzeitig der gegenwärtigen Entwicklung aber analytisch nur ungenügend gerecht wird. Paradigmatisch hierfür stehen die Referenzen auf das Vokabular und die Vorstellungswelt aus George Orwells Roman „1984“. „Big Brother is Watching You [...] ist in George Orwells Heimatland mittlerweile Realität geworden“, stellen beispielsweise die bürgerrechtsaktiven Schriftsteller Ilja Trojanow und Juli Zeh aufgrund der Tatsache fest, dass „im Umkreis von 200 Metern von Orwells einstiger Unterkunft 32 CCTV-Kameras [...] montiert“ (Trojanow/Zeh 2009: 4) sind. „Wir“, die Bürger, treten in diesem Denken in binäre Opposition zum Staat und der Wirtschaft, die „unsere“ Freiheit mit ihrem Macht- und Kontrollübergewicht bedrohen: „Die gegenwärtige Gleichgültigkeit im Umgang mit der Privatsphäre lässt ahnen, wie Staat und Konzerne in Zukunft über uns verfügen werden, sollten wir ihnen erlauben, noch umfassendere Instrumente der Kontrolle einzuführen“ (ebd.: 8).

Eine solche Charakterisierung des Konflikts ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Orwell schrieb seine Dystopie im Jahre 1948, also zu einer Zeit, in der die apokalyptische Vision eines zentralistischen und totalitären Machtstaates in Europa tatsächlich als eine reale Bedrohung erschien. Diese unmittelbare Gefahr besteht zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht mehr akut und lässt den Vergleich bei näherer Betrachtung unangemessen erscheinen (vgl. Hacking 2009: 10; Fisahn 2009: 37). Weder der heutige Staat noch die Wirtschaft gleichen strukturell dem allwissenden und allmächtigen Großen Bruder, der die Menschen unterdrückt, sie beständig diszipliniert und ihr Verhalten fremdsteuert. Macht und Herrschaft beruhen auf vielschichtigen und komplexen sozialen Grundlagen, verteilen sich dezentral und sind zunehmend durch Techniken der Selbstführung bestimmt. Eine lineare Konzentration von Macht durch den Ausbau von Datentechnologien hat es nicht gegeben, „vielmehr haben sich vielfältige, voneinander abgegrenzte, sich teilweise überschneidende Kontrollregimes nebeneinander im gesellschaftlichen Raum heraus gebildet“ (Rammert 2009: 186). Was Orwell sich noch nicht vorstellen konnte: Im Gegensatz zu Winstons Vorwurf an seine Unterdrücker (»Ihr glaubt, daß die Menschen nicht fähig sind, sich selbst zu regieren [...]«, Orwell 2008: 315), regieren „wir“ uns durchaus selbst – und zwar in ökonomischer Hinsicht wesentlich effektiver als es ein autoritäres Regime mittels Zwang je durchsetzen könnte. Eine Überwachungskritik, die solche Gegenwartsdiagnosen übersieht, läuft nicht nur Gefahr, als ‚überzogen‘ abgekanzelt und ignoriert zu werden, sie bringt sich durch gewisse ‚blinde Flecken‘ auch selbst um die Möglichkeiten, progressive Auswege aus dem bemängelten Zustand zu finden. In der immer vernetzteren, immer mehr kommunizierenden und immer mobileren Welt der Kontrollgesellschaften (Deleuze 1993) kommt es zu gegenseitigen Beobachtungen des Selbst und der Anderen, die viel eher auch durch symmetrische Machtbeziehungen gekennzeichnet zu sein scheinen, als es die inzwischen mehr als 50 Jahre alten literarischen Dystopien zu denken vermochten. Dabei werden auch herkömmliche Beobachterkonstellationen durch neue Beobachtungsformen ergänzt, mit denen sich die Hoffnung verbindet, die Machtasymmetrie Staat/ Bürger zumindest teilweise umzukehren (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Beispiele für (neue) Beobachterkonstellationen

		Beobachtete	
		staatlich	nicht-staatlich
Beobachter	staatlich	Gewaltenteilung, Behördenaufsicht, Datenschutzbeauftragte	Online-Durchsuchung, Videoüberwachung im öffentlichen Raum, TK-Vorratsdatenspeicherung
	nicht-staatlich	Informationsfreiheits- Gesetze, „Bürgerreporter“, Whistle-Blower (Wiki-Leaks etc.), Dokumentation von Polizeiaktivitäten z.B. mit Handykameras	Videoüberwachung im privaten Raum, wechselnde „Persönliche Öffentlichkeiten“ mit entsprechend kontextueller Privatsphäre im Web 2.0

Überkommene Vorstellungen von Privatheit

Für die liberale Überwachungskritik bleibt es eine offene Frage: Warum rebellieren so wenige Bürger gegen die vermeintliche Entwicklung hin zum Überwachungsstaat? Schlimmer noch, beklagt beispielsweise Rena Tangens von den „Big Brother Awards“, scheinen nicht wenige Menschen äußerst bereit zu sein, ihre Privatsphäre „für ein ‚Linsengericht‘“ einzutauschen (vgl. Tangens 2006: 162), indem sie an der Tankstelle und im Supermarkt fleißig Rabattpunkte sammeln oder in sozialen Netzwerken ihre Vorlieben für Bücher und Filme der ganzen Welt preisgeben. Die liberalen Kritiker neigen dazu, das scheinbar irrationale Verhalten der großen Masse rein marktlogisch zu erklären: Das autonome Individuum tauscht personenbezogene Daten gegen staatlich produzierte Sicherheit und ein paar Payback-Punkte ein, weil es sich nicht im Klaren darüber sei, welchen (Markt-)Wert seine Privatsphäre tatsächlich hat. Um diesem Missstand zu begegnen, bedarf es also lediglich ausreichender Aufklärung der Betroffenen und eindringlicher Appelle an die verantwortlichen Instanzen. Wenn alle ausreichend über die Konsequenzen ihres Handelns unterrichtet sind, wird sich das Problem des mangelnden Bewusstseins für Privatsphäre schließlich auflösen (vgl. Rothe 2003).

Ganz so einfach ist es jedoch nicht: In dem das autonome Individuum zum Gegenspieler des „Big Brother“ aufgebaut wird, werden neue Regierungsrationalitäten, neue Subjektivierungsprozesse – zum Beispiel Trends zu Selbstinszenierungen sowie emanzipatorische Aneignungen von Überwachungstechnologien („hijacking surveillance“, vgl. Kos-

kela 2009) – und Erosionsprozesse altbekannter Trennungen wie der Sphäre des Privaten und des Öffentlichen potenziell unsichtbar (vgl. Treger 2009: 102f). Notorisch unterbelichtet bleiben dabei i.d.R. emanzipatorische Entwicklungspotenziale, die neue Kommunikationsformen und intensivierter Informationsaustausch für die gesellschaftliche Entwicklung entfalten können. Neuere soziologische Ansätze identifizieren beispielsweise einen neuen Öffentlichkeitsbegriff. So spricht Jan Hinrik Schmidt von „Persönlichen Öffentlichkeiten“ die im Zuge der Nutzung von Web 2.0-Technologien zum Zwecke der Kommunikation (z.B. soziale Netzwerke) sowie zur Publikation (z.B. Weblogs) entstehen (Schmidt 2009: 105). Charakteristisch für diese neuen Öffentlichkeiten ist, dass ihre Urheber in verschiedenen Rollen aktiv sind, zwischen denen sie z.T. rasch wechseln und damit ein jeweils ganz unterschiedliches Publikum ansprechen können (Freunde, Geschäftspartner, interessierte Unbekannte, ...). Das Entscheidende dabei: „Privatsphäre wird nicht obsolet, muss jedoch durch neu zu lernende Strategien und Routinen unter veränderten technischen Bedingungen hergestellt werden“ (ebd.: 127).

Einen weiteren Aspekt liberaler Privatheitsvorstellung beschreibt Beate Rössler, der zufolge insbesondere die informationelle Privatheit in Unabhängigkeit von der öffentlichen bzw. staatlichen Sphäre eine wesentliche Funktionsbedingung individueller Autonomie bildet: „Der Schutz der informationellen Privatheit ist deshalb so wichtig für Personen, weil es für ihr Selbstverständnis als autonome Personen konstitutiv ist, [...] Kontrolle über ihre Selbstdarstellung zu haben, also Kontrolle darüber, wie sie sich wem gegenüber in welchen Kontexten präsentieren, inszenieren, geben wollen, [...] damit] also auch, wie sie in welchen Kontexten handeln wollen“ (Rössler 2003: 23).

Dieser Darstellung aus einem liberalen Freiheitsverständnis heraus lässt sich aus gouvernementaler Perspektive entgegengehalten: Individualität und Privatheit der liberalen Konzeption können nicht als quasinatürliche Gegebenheiten vorausgesetzt werden, die nur gegen schädliche Eingriffe verteidigt werden müssten. Individualität und Privatheit sind vielmehr kontingente Konstrukte, die als Ergebnis vielfältiger Machtwirkungen durch die Gesellschaft produziert werden. In ihrer gegenwärtigen Ausprägung sind sie dabei nicht nur Bedingung des Glückspotenzials des Einzelnen, sondern – und das wird im obigen Zitat Rösslers bereits indirekt deutlich – ihnen wird, Autonomie hin oder her, eine ganz bestimmte Form gegeben. Individualität und Privatheit sind heutzutage mehr denn je auf eine ökonomische Inwertsetzung des Individuums hin ausgerichtet. Die Kontrolle über die eigene Selbstdarstellung zu behalten steht in unmittelbarer Verbindung zum neoliberalen ‚Zwang‘, sich selbst als produktives, nützliches Individuum ins Werk

zu setzen (vgl. Rothe 2003: 38). Dabei schnüren die Anforderungen der freien Marktwirtschaft an freie Unternehmer und freie Arbeitnehmer ein recht enges Korsett für die ‚autonome‘ Selbstentfaltung: „Wer es an Initiative, Anpassungsfähigkeit, Dynamik, Mobilität und Flexibilität [in Zeiten des Neoliberalismus, G.W.] fehlen lässt, zeigt objektiv seine oder ihre Unfähigkeit, ein freies und rationales Subjekt zu sein“ (Bröckling et al. 2000: 30).

In dieser Hinsicht wirkt Überwachung als zielgerichtete Beobachtung nicht nur als Beschränkung individueller Freiheiten, sondern überhaupt erst subjektbildend. Dabei bringt sie das Individuelle in erster Linie hervor, anstatt es zu bedrohen.

Technikdeterminismus

Überwachungskritik wird darüber hinaus oftmals als überzogen wahrgenommen, da sie ihre Argumentation lediglich vom Potenzial neuer Technologien her aufbaut und diese nicht in einen konkreten sozialen Verwendungszusammenhang einordnet (vgl. Aas et al. 2009: 8). Beispielsweise wird in der Debatte um die Vorratsdatenspeicherung die Möglichkeit der staatlichen Sicherheitsbehörden, auf die bei Telekommunikations-Unternehmen gespeicherten Verkehrsdaten zuzugreifen mit einer Situation verwechselt, in der der Staat permanent alle Verkehrsdaten der kompletten Bevölkerung im Blick hat und zu umfassenden Persönlichkeitsprofilen zusammenstellt. Die von Kritikern skizzierten Szenarien übersehen dabei in aller Regel, dass es einzelnen datensammelnden Stellen gar nicht um die Erstellung vollständiger Persönlichkeitsprofile geht. Der Online-Buchhändler Amazon sammelt statistische Daten seiner Kunden mit dem Ziel, ihnen weitere Bücher zu verkaufen, und nicht etwa, um die Vorlieben einzelner Nutzer für arabische Literatur zu ergründen. Die elektronische Gesundheitskarte speichert Patientendaten mit dem Ziel, die medizinische Versorgung ärzteübergreifend zu verbessern, und nicht um die Höhe der Krankenkassenbeiträge aufgrund der individuellen Krankheitsvorgeschichte festzulegen. RFID-Chips haben das Potenzial, die Warenzirkulation zu revolutionieren und sind mitnichten dazu entwickelt, permanent Aufenthaltsorte von Reisepassbesitzern auszuspionieren. In der Praxis wird Technologie also immer in einem spezifischen, lokalen und sozialen Kontext eingesetzt. Die Rede von „missbrauchstendenziöse[n] Technologien“ (Gaycken 2009: 40), die zur Abschaffung der Freiheit geeignet seien, steht damit in Widerspruch zur Konsenslinie der sozialwissenschaftlichen Technikforschung, die die Annahme einer Determination des Sozialen durch Technik ablehnt (vgl. Heinrich 2007: 86). Das soll nicht heißen, dass der Missbrauch neuer Technologien ausgeschlossen wäre

oder die von Kritikern gezeichneten Szenarien des Datenmissbrauchs unmöglich seien. In der Regel sind sie jedoch wenig wahrscheinlich und ihnen kann vorgebeugt werden. Im Endeffekt ist der Technikeinsatz das Ergebnis gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse. Ihr Einsatz muss in aller Regel also nicht verhindert, sondern ihrem Missbrauch müssen geeignete soziale, rechtliche und technische Schranken gesetzt werden.

Die Juridifizierung der Überwachungskritik

Immer wieder äußern Überwachungskritiker die Hoffnung, der „Weg von einem Rechtsstaat hin zu einem systematischen Verdachtsstaat“ lasse sich mit Hilfe eines „modernen Datenschutzes“ verhindern (vgl. Tausch 2007: 4). Neben der Tatsache, dass dem Datenschutz hier eine schier unerfüllbare Aufgabe zugemutet wird (vgl. Wiedemann 2011: 69ff), ist insbesondere die Referenz auf den Abbau des Rechtsstaates interessant. Innerhalb und außerhalb des Parlaments konzentriert sich der Gegendiskurs bei Maßnahmen wie der Vorratsdatenspeicherung in den letzten Jahren verstärkt auf die Frage der Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist ein Gebot des Rechtsstaates und ein juristisches Instrument, mit dem Verfassungsgerichte abwägen, ob ein Eingriff in die Grundrechte durch ein überwiegendes Allgemeininteresse gerechtfertigt sein kann. Der Gang nach Karlsruhe wird dabei für Kritiker einzelner Maßnahmen wie der Vorratsdatenspeicherung zunehmend zur bestimmenden Oppositionshandlung gegen ein unliebsames Gesetz. Diese Strategie birgt für die Überwachungsgegner allerdings ein nicht zu unterschätzendes Risiko. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in den letzten zehn Jahren über 40 Sicherheitsgesetze als teilweise verfassungswidrig eingeschätzt oder gar gänzlich für nichtig erklärt (vgl. Pau 2009: 30). Eine generelle Trendumkehr beim Ausbau der Sicherheits- und Überwachungsbefugnisse des Staates ist aber dennoch nicht erkennbar. Im Gegenteil sorgen die Urteile des BVerfG im zweiten Anlauf oftmals für eine verfassungskonforme Neuregelung des einzelnen Vorhabens, indem das Gericht die dazu nötigen Änderungen am monierten Gesetz in seinem Urteil gleich mitliefert: „Das ist das wiederkehrende Drama der Richtersprüche aus Karlsruhe: Der Grundrechtseingriff wird ein wenig eingehegt, aber grundsätzlich höchstrichterlich geadelt“ (Will 2011: 49). So geschehen unter anderem im Urteil zur Volkszählung 1983, zur Online-Durchsuchung 2008 und zur Vorratsdatenspeicherung 2010. In diesem Sinne trifft das BVerfG keine emanzipatorischen Entscheidungen, sondern legitimiert viel eher die staatliche Ausweitung von Kontrolle und Überwachung. Es vollbringt damit gleichzeitig eine bemerkenswerte Integrationsleistung, indem es ein beachtliches Protestpoten-

zial in der Bevölkerung kanalisiert und befriedet (vgl. Steinke 2009). Verhältnismäßigkeit und Rechtsstaatsargument bilden formale und keine inhaltlichen Kritikgrundlagen. Indem man sich auf die obersten Verfassungshüter verlässt, verhindern sie eine breite inhaltliche Auseinandersetzung in der Gesellschaft um die Notwendigkeit des Ausbaus bestimmter Sicherheitsbefugnisse des Staates und sind somit Ausdruck einer defensiven Strategie (Singelstein/Stolle 2008: 146).

4. Ansätze einer Überwachungskritik aus gouvernementaler Perspektive

Welche Schlüsse lassen sich nun aus den oben dargestellten Defiziten der liberalen Überwachungskritik ziehen? Und welchen Beitrag kann ein gouvernementalitätsanalytisch inspirierter Blickwinkel auf die Thematik leisten? Gefangen in der „panoptischen Zwangsjacke“ (Aas et al. 2009: 4), der Tendenz, staatliche und nicht-staatliche Überwachungsmaßnahmen von einer zentralen Machtquelle her und potenziell technikdeterminiert zu denken, fällt es der liberalen Überwachungskritik nicht nur schwer, die weitgehende Akzeptanz von Überwachung zu erklären. Sie neigt auch dazu Gefahren zu überhöhen, beziehungsweise individualrechtsbedrohende Maßnahmen nicht genügend hinsichtlich ihrer tatsächlichen Eingriffsintensität zu differenzieren. Weil ihr (potenziell) alles ‚schlimm‘ erscheint, wird bisweilen das ebenfalls vorhandene emanzipatorische Potenzial bestimmter Technologien oder sich ändernder sozialer Verhaltensweisen verkannt oder die tatsächlich gefährliche Qualität einer neuen Überwachungsanstrengung im Vergleich zu anderen übersehen. Dagegen muss eine Sichtweise auf Überwachung, die die Erkenntnisse der Gouvernementalitätsforschung ernst nimmt, nicht nur die oben skizzierten analytischen Fallstricke vermeiden. Sie muss sich darüber hinaus konsequent außerhalb der liberalen Hypothese verorten. Denn diese ist es, die das vordergründige Spiel eines Spannungsverhältnisses von Sicherheit und Freiheit inszeniert, innerhalb dessen die Regeln, die den gouvernementalisierten Staat ermöglichen, unsichtbar bleiben (vgl. Purtschert et al. 2008: 14).

Die kybernetische Hypothese

Für den sicherheitspolitischen bzw. überwachungskritischen Diskurs zeigt die obige Darstellung beispielhaft, dass der Rahmen vor dem sie sich abspielt – die „liberale Hypothese“, also die permanente Austarierung der bürgerlichen Gesellschaft zwischen individueller Freiheit auf der einen und staatlicher Ordnung und Sicherheit auf der anderen Seite –

zur Beschreibung westlicher Gegenwartsgesellschaften mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Tiqqun beschreiben stattdessen eine „kybernetische Hypothese“, die die liberale Hypothese seit spätestens Ende des Zweiten Weltkriegs als bestimmende Regierungsrationalität endgültig verdrängt habe. In Anlehnung an die Kybernetik, die als informationsbasierte Steuerungswissenschaft in den 1950/60er Jahren von den Naturwissenschaften in die Sozialwissenschaften diffundierte, formuliert diese ein verändertes Konzept der Steuerung von Gesellschaft. Auch wenn der Begriff der Kybernetik seit den 1960ern aus dem Diskurs weitgehend verschwunden ist, haben sich die mit ihm verbundenen Prinzipien und Mechanismen immer weiter durchgesetzt. In Einschließung und gleichzeitiger Überschreitung der liberalen Hypothese bildet die kybernetische Hypothese somit eine neue Gouvernamentalität, die auf der „rationelle[n] Koordination von Informations- und Entscheidungsströmen, die im Gesellschaftskörper zirkulieren“ (Tiqqun 2007: 18), basiert. Ihr liegt der Wunsch zugrunde, Ordnung innerhalb eines Systems herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Dies wird in Analogie zum kybernetischen Prinzip physikalischer Regelkreise über die permanente Erhebung von Information über das System und damit verkoppelte Anpassungen durch bestehende oder neu zu schaffende Steuerungsinstrumente realisiert. Informationen über die Auswirkungen getroffener Steuerungsentscheidungen werden als „Feedback“ in die künftige Steuerung des Kreislaufs integriert. Gesellschaft wird dabei als ein Ganzes, als ein System gedacht, von dem bestimmte einzelne Teile für die Steuerung zu identifizieren sind (vgl. Feustel 2011). Das *Problem der Unwissenheit* über Vorgänge in der Bevölkerung wird in ein *Problem der Information* übersetzt. Beständige Informationserhebung und Kommunikation zwischen den identifizierten Teilen des Systems bilden die Grundlage für die permanente Anpassung des Systems und somit der Erhaltung der Ordnung. Die zentrale Bedeutung, die Information und Kommunikation hier zur Regierung von Gesellschaft erlangen, deutet darauf hin, dass sich die Annahme der kybernetischen Hypothese auch für die politisch-philosophische Betrachtung von Überwachung (-skritik) fruchtbar machen lässt. Dies gelingt, indem die Idee der kybernetischen Hypothese mit der Machtanalytik Michel Foucaults verknüpft wird.

Macht wird im Foucaultschen Verständnis nicht (ausschließlich) zentralistisch und repressiv gedacht, sondern produktiv. Macht ist netzartig verteilt, „die soziale[n] Körper [sind] von vielfältigen Machtbeziehungen durchzogen, charakterisiert, konstituiert“ (Foucault 2004: 38). Analog zum Begriff der Regierung ist Herrschaft dementsprechend nicht die Ausübung zentraler, souveräner Macht von oben nach unten, sondern eine wechselsei-

tige Beziehung zwischen „Untertanen“, die deren jeweilige Rollen und spezifisches Verhalten nicht so sehr erzwingt, sondern wahrscheinlich macht, quasi produziert. Foucault zufolge lassen sich drei wesentliche Machtmechanismen im Rahmen einer Genealogie der Macht identifizieren, deren Unterscheidung für die Analyse der Gegenwart genutzt werden kann. Dieses genealogische Dreieck bilden 1) die Souveränitäts- oder Juridische Macht, 2) die Disziplinarmacht und 3) die Gouvernamentalitätsmacht (vgl. Krasmann 2003: 77).

Die *Souveränität* zielt auf die Kontrolle eines Territoriums und arbeitet in erster Linie mit der Technologie des Rechts. Sie stellt Normen auf, zieht klare Grenzen zwischen Erlaubtem und Verbotenem und wirkt strafend im Nachhinein im Falle der Begehung zuvor festgelegter, zu sanktionierender Tatbestände (vgl. Demirovic 2008: 237). Die *Disziplinarmacht* ergänzt ab dem 17. Jahrhundert die Souveränität als eine neue Form nicht-souveräner Macht. Sie unterscheidet sich von dieser, indem sie sich nicht als Verbotsnorm, sondern als präskriptive Norm ins Werk setzt. Durch bestimmte Techniken und (vorstaatliche) Praktiken wie der Einteilung und Strukturierung des Raumes, der Rhythmisierung der Zeit, der Kontrolle und Lenkung von Handlungsabfolgen oder der Dressur der Körper wirkt sie normierend auf die Subjekte (vgl. Foucault 1994). Sie ordnet diese an, hierarchisiert sie und teilt schließlich ein in Kategorien wie ‚gut‘ und ‚schlecht‘, ‚normal‘ und ‚abnorm‘, mit dem Ziel auf das Verhalten des Individuums einzuwirken. Souveränitäts- und Disziplinarmacht, mitunter auch als „juridisch-disziplinäres System“ (Lemke 1997: 190) bezeichnet, gelten für Foucault als antiquierte Machtformen, die ihre Effektivität und Wirkungsmacht mit dem Aufkommen des Liberalismus zunehmend einbüßen. Der dritte Machtmechanismus, die *Gouvernamentalitätsmacht*, hat sich der Foucaultschen Analyse zufolge gegen Ende des 17. Jahrhunderts in seinen ersten Anfängen herausgebildet. Der Zweck der Regierung bestimmt sich in dieser Konzeption nicht mehr in der Herstellung einer bestimmten Form des „Gemeinwohls“, die die Regierung des fürstlichen Souveräns über seine Untertanen legitimierte, sondern vielmehr in der „richtige[n] Art [...], über die Dinge zu verfügen“ (Foucault 2000a: 54). Die „richtige Art“ besteht – im Unterschied zur Durchsetzung eines transzendenten Rechts, wie sie die Souveränitätsmacht auszeichnet – in verschiedenartigen Taktiken, die zur Vervollkommnung, Maximierung oder Intensivierung der von der Regierung geleiteten Vorgänge führen sollen. Ihren Durchbruch erlebt die Gouvernamentalität als bestimmender Machtmechanismus Ende des 18. Jahrhunderts mit der beginnenden Industrialisierung, der Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion und der damit verbundenen Expansion von

Bevölkerung und monetärem Überfluss. In dieser Zeit wird die „Bevölkerung“ als das Interventionssubjekt von Regierung schlechthin entdeckt. Sie wird über die einsetzende, umfassende Erhebung von Statistiken (Geburts- und Sterberaten, soziale Schichtung etc.) konstituiert und für Instrumente politischer Regulierung und Steuerung zugänglich gemacht. Das inhaltlich so schwer zu fassende Gebilde „Staat“ wird zum maßgeblichen Verantwortlichen für die Produktion und den Einsatz von „Wissen“ über die Bevölkerung. Dieses Wissen, dass der Staat im Zuge seines Wirkens anhäuft, wird dabei selbst zu einer Quelle seiner Macht. Es verbindet sich mit der Macht zu Kategorisierung und Klassifizierung der Wirklichkeit zu einer Macht über die legitime Definition der sozialen Welt (vgl. Landwehr 2004: 68). In diesem Sinne wirkt die Gouvernamentalität normalisierend – im Sinne von „normal machend“ – auf die Bevölkerung. Die Macht/Wissen-Komplexe, die auf diese Weise im 18. Jahrhundert im und um den Staat herum entstehen, bilden die Basis für das Foucaultsche Verständnis zeitgenössischer Machtbeziehungen als „Produktion von Wahrheitsdiskursen“ (Foucault 2004: 38). Den Machtmechanismus der Gouvernamentalität fasst Foucault im Rahmen einer seiner Vorlesungen wie folgt zusammen:

„Unter Gouvernamentalität verstehe ich die Gesamtheit, gebildet aus den Institutionen, den Verfahren, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken, die es gestatten, diese recht spezifische und doch komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als Hauptwissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat“ (Foucault 2000a: 64).

Sicherheitsdispositive rücken also im Machtmechanismus der Gouvernamentalität als technische Instrumente an eine zentrale Stelle. Der zuvor angedeutete Zusammenhang von Freiheit und Sicherheit, durch die Begrenzung der Ersten im Rahmen des Sicherheitskalküls der Gouvernamentalität stellt sich nun wie folgt dar:

“Die gouvernementale Intervention muss genau deshalb erfolgen, weil die Prozesse, aus denen sie sich heraushalten soll, permanent bedroht sind. Zugespitzt formuliert, macht die Sicherheit die Regierung erst regierungsfähig” (Optiz 2008: 211).

Sicherheit und Freiheit werden dabei im Rahmen der liberalen Gouvernamentalität als komplementäre Ereignisse behandelt, die statistisch beobachtet, deren Kosten fortwährend ökonomisch kalkuliert und deren Folgen immer wieder neu bewertet werden (vgl. Demirovic 2008: 246). In Analogie zu kybernetischen Regelkreisen bestimmt das Ergebnis dieser Kalkulationen und Bewertungen nun jeweils ihre spezifischen Ausformungen

im Rahmen einer gouvernementalen Regierung. Sicherheit und Freiheit treten sich als Staatsziele also nicht mehr antipodisch gegenüber, sondern bilden ein Verhältnis wechselseitiger Bedingung, bei dem die Freiheit des Einzelnen gleichzeitig durch die Einsetzung von Sicherheitsmechanismen eingehegt und in eine bestimmte Richtung gelenkt wird. Individuelle Freiheit wird aus dieser Sicht zum Korrelat der Einsetzung von Sicherheitsdispositiven: „die liberale Regierung macht es sich zum Ziel, eine spezifische Entfaltung der individuellen Freiheit zu sichern“ (Opitz 2008: 211).

Die illiberale Gouvernementalität

Bisweilen wird in kritischen gouvernementalitätsanalytischen Arbeiten eine Zuordnung der Sphäre der Freiheit zur Gouvernementalitätsmacht sowie eine Zuordnung der Sicherheit zur Disziplinar- und Souveränitätsmacht nahe gelegt, wobei in der jüngeren Geschichte, zum Beispiel im Rahmen des sogenannten „Krieges gegen den Terror“, eine Wiederkehr der Souveränität zu beobachten sei. Dabei handele es sich jedoch um ein verkürztes Verständnis (vgl. Demirovic 2008: 247): „Die Linke stand immer wieder vor dem Problem autoritäre Dynamiken des bürgerlichen Staates als Ausnahmezustand / Faschisierung / Totalitarismus zu denken“ (ebd.). Die Stärke der Analyse in den Kategorien der Gouvernementalität sei es dagegen gerade, die beiden Komplexe Sicherheit und Freiheit als Teile derselben Regierungsmacht zusammen zu denken. Für liberale Regierungsrationalitäten, wie sie beispielsweise für die Datenschutzpolitik prägend sind (vgl. Wiedemann 2011: 39ff), trifft diese Einschätzung vollkommen zu. Für ein umfassendes Verständnis neuerer Entwicklungen in der Regierung der „Inneren Sicherheit“, wie sie zum Beispiel die Vorratsdatenspeicherung repräsentiert, reicht diese Konzeptualisierung der Gouvernementalität jedoch noch nicht aus. In ihr werden nicht nur Sicherheit und Freiheit als Teile derselben Regierungsmacht wirksam. Darüber hinaus entscheidend ist ihr gegenwärtig in veränderter Form reartikulierte Zusammenspiel mit den Machtmechanismen von Souveränität und Disziplin. Entsprechend soll hier nicht eine Zuordnung von Freiheit zu Gouvernementalität und Sicherheit zu Souveränität vorgeschlagen, sondern in Anlehnung an Sven Opitz' Konzeptualisierung einer illiberalen Gouvernementalität und in Fortentwicklung von Tiqquns kybernetischer Hypothese der Blick auf die Konfliktlinie zwischen liberaler und illiberaler Gouvernementalität gelenkt werden. Dabei handelt es sich nicht einfach nur um eine aktualisierte Formulierung der altbekannten Idee mit neuen Begriffen. Sie redefiniert vielmehr – wie Abbildung 2 ver-

sucht schematisch darzustellen – das Politische in einer Weise, die Konsequenzen für politische Problematisierungsweisen zeitigt.

Abbildung 2 Schematische Darstellung der kybernetischen Hypothese



Anstelle der Einordnung politischer Regulierungsweisen auf einer eindimensionalen Skala zwischen den Antipoden Sicherheit und Freiheit, der es um die ‚richtige Mitte‘ geht, verläuft die Problematisierung hier entlang einer anhand von unterschiedlichen Machtmechanismen und Rationalitäten bestimmten Grenzlinie zwischen liberal und illiberal geprägter Regierung. Die liberale Regierung zeichnet sich durch die Gewährung bestimmter Freiheitsräume aus, die wiederum durch Sicherheitsmechanismen eingehegt werden (müssen). Differenz im individuellen Verhalten und deren Behandlung im Rahmen der einzelnen Regierungsinstrumente sind dabei in gewissem Maße nicht nur erlaubt, sondern überaus erwünscht. Möglich wird diese Form der Regierung jedoch nur durch die prinzipielle Verfügbarkeit von Information, mittels derer die Bandbreite der Differenz im Rahmen einer (kybernetischen) Risikokalkulation beständig auf ihre Regierbarkeit hin überprüft werden kann – und aufgrund derer gegebenenfalls Anpassungen der Regierungsinstrumente vorgenommen werden müssen. Steht jedoch keine Information für eine Risikokalkulation zum Abstecken des Freiheitsraumes zur Verfügung – ein Zustand der in Anlehnung an die Informationstheorie als Entropie bezeichnet werden kann –, kann es dazu kommen, dass die Grenze liberaler Regierung hin zu Mechanismen illiberaler Regierung überschritten wird. Der Zustand des Informationsmangels fordert unter gewissen Umständen Regierungsmechanismen heraus, die nicht mehr auf der Basis von Risiko operieren (um damit beispielsweise ein bestimmtes Verhalten wahrscheinlich bzw. unwahrscheinlich zu machen), sondern Risiko unter allen Umständen zu vermeiden suchen. Ziel ist es stattdessen die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Ereignisse (möglichst) auf Null zu senken.

Beispielhaft illustriert sich diese Regierungslogik im Dispositiv der inneren Sicherheit an einer Äußerung des ehemaligen Bundesinnenministers Wolfgang Schäuble. Wie in Zeiten des diskursiv allgegenwärtigen ‚internationalen Terrorismus‘ die liberale Gouvernamentalität in eine illiberale umschlagen kann, bringt er in einer Bundestagsrede anschaulich zum Ausdruck, als er zur Möglichkeit von Terroranschlägen in Deutschland und der Notwendigkeit neuer Sicherheitsgesetze verkündet: „Die entscheidende Frage ist nicht die der Wahrscheinlichkeit. Es gilt für uns alle, den freiheitlichen Verfassungsstaat mit aller Entschiedenheit zu verteidigen“ (PIPr 16/093, 9460). Der freiheitliche Verfassungsstaat läuft Gefahr, in solcher Rede zunehmend zu einer Leerformel zu verkommen, in dem die Geltung einzelner, individueller Grundrechte durch eine souverän-disziplinäre Null-Risiko-Logik unter die Räder gerät. Differenz, die im Rahmen liberaler Regierungskunst als wünschenswert gilt, kann man sich ohne verfügbares Wissen über Norm und Abweichung der (mutmaßlich) existenziellen Bedrohung nicht mehr leisten. Im Rahmen illiberaler Regierungsrationalitäten kommt es stattdessen zu einem Zusammenwirken der Gouvernamentalität mit den weiteren Machtmechanismen Souveränität und Disziplin, welche ihren Verfügungsbereich potenziell auf immer breitere Personenkreise ausweiten und diese dabei als homogen behandeln.

Gouvernementale Technologien organisieren also zunehmend die Inklusion und Exklusion von Individuen für das Regierungshandeln auf der Basis von erhobenen Daten, die mit dem Eintritt in das Informationszeitalter in bislang nie gekanntem Umfang zur Verfügung stehen und darüber hinaus mit Fortschreiten der technologischen Entwicklung immer unkomplizierter und präziser automatisiert ausgewertet werden können. Souveräne und disziplinäre Machtmechanismen können im Anschluss an eine Vorsortierung auf die zur Exklusion bestimmten Teile der Bevölkerung zur Anwendung gebracht werden. Die Art und Weise, in der die neuen Überwachungstechnologien konzipiert sind, sind tatsächlich immer öfter beides: im Rahmen eines gouvernementalen Machtmechanismus all-inklusive auf die Bevölkerung bezogen, im Rahmen vermuteter Delinquenz, die sie aufgrund der vorangegangenen Informationserhebung zu behandeln suchen, disziplinierend und strafend auf einzelne Individuen bezogen: „The surveillance gaze is not panoptic or all-seeing but pre-selects its objects of control [...]. The selection or social sorting is often based on categorial, not on behavioural, suspicion. The insecurity of the majority thus gives legitimacy to various exclusionary practices of marginalised populations“ (Aas et al. 2009: 10). Diese an sich richtige Einschätzung bedarf insofern einer Aktualisierung, als dass die technisch unterstützte Exklusion im Rahmen illiberaler Regierungsweisen

künftig womöglich vermehrt auf von einer beobachteten Normalität abweichende Verhaltensweisen zielt (zum Beispiel auffällige Bewegungsprofile, ungewöhnliches Leseverhalten in öffentlichen Bibliotheken oder ungewöhnliche Telefonaktivitäten) anstelle zuvor festgelegter Kategorien (zum Beispiel Jugendliche oder Migranten) oder Abweichungen von a priori festgelegten Normen. Mit der strategischen Neuorientierung der Sicherheitspolitik, die in den letzten Jahrzehnten vermehrt auf Risikokontrolle und Präventionsmaßnahmen setzt, kommt es zu einer zunehmenden „Konvergenz von Prävention und Repression“ (Albrecht 2009: 134). Diese Konvergenz drückt sich unter anderem in dem Zusammenwirken breit angelegter, strategischer Informationsbeschaffung und Nutzung dieser Daten für einzelfallbezogene Ermittlungen aus, wie sie für Maßnahmen wie die Vorratsdatenspeicherung, aber auch für die Videoüberwachung öffentlicher Räume typisch sind. So stellte beispielsweise das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Zulässigkeit der Videoüberwachung im öffentlichen Raum fest. Es urteilte, dass bloße Übersichtsaufnahmen, die eine Identifizierung nicht zulassen, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht berühren. Wer dagegen „durch sein Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit auslöse, müsse eine Speicherung seiner Bilder hinnehmen“ (Wendt 2009: 124). Die Entscheidung, welches Verhalten in welcher Situation zu welcher Zeit der Überwachung an einem festen Platz eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit auslösen könne, wird dabei entweder von diensthabendem Sicherheitspersonal vor einem Monitor oder neuerdings gar von einer abweichende Bewegungsmuster erkennenden Software getroffen. Diese Entscheidung markiert das für die illiberale Regierung typische ‚polizeiliche Moment‘. An jener Stelle, an der Souveränität und ‚Polizei‘ zusammenwirken – ‚polizeiliche‘ Handlungen verstanden als kleine Ausnahmestände außerhalb des Rechts jedoch mit den Mitteln des Rechts legitimiert werden –, wandelt sich der Charakter einer gouvernementalen Regierungstechnologie von einer liberalen zu einer illiberalen (vgl. Optiz 2008: 220).

Der Bereich liberaler Regierung hingegen ist bestimmt durch die Regierung mittels einer „Kontingenz der Freiheit“, welche positive und negative Anreize für die Individuen setzt, die eigene Freiheit zu optimieren (vgl. Demirovic 2008: 249). Der Teil der Bevölkerung, der über die Schwelle liberaler Regierbarkeit hinausfällt, wird als Teil der nicht-normalen Bevölkerung unter der beständigen Drohung repressiver Sonderbehandlung ausgegrenzt: „Solange die Differenz sich innerhalb der Spielregeln bewegt, wird sie nicht nur akzeptiert, sondern geradezu gebraucht. Die Normalität ist deshalb eine solche der Differenz und der Toleranz, aber eine Art repressiver Toleranz“ (Fisahn 2009: 47). Die

kybernetisch geprägte, beständige Kalkulation zur Setzung dieser Schwelle richtet sich im Rahmen der neoliberalen Gouvernamentalität entlang des Prinzips der Ökonomie aus. Zwei Einflussgrößen sind dabei entscheidend: Erstens die Verfügbarkeit von Daten und Informationen zur Wissensgenerierung über den zu regierenden Gegenstand, um dem für eine kybernetische Gouvernamentalität unerträglichen Zustand der Entropie Abhilfe zu schaffen. Manchmal allerdings ist Informationserhebung über bestimmte Teile beziehungsweise Phänomene in der Bevölkerung schlichtweg strukturbedingt schwierig – zum Beispiel aufgrund der enormen Komplexität eines für die liberale Regierung zu erschließenden Gegenstandes. Öfter noch entziehen sich bestimmte Teile der Bevölkerung wesentlich und willentlich dem staatlichen Blick und werden schon deshalb für den Staat zu einem Unsicherheitsfaktor.⁴ Ein zweiter Faktor liegt in der Varianz der Ausprägung bestimmter Verhaltensmuster. Trotz verfügbarer, detaillierter Informationen über Quantität und Qualität bestimmter Abweichungen in der Bevölkerung wird deren Regierung mit den auf Basis einer bestimmten Norm (-alität) festgelegten Freiheiten beziehungsweise liberalen Regulierungsweisen nicht ökonomisch effizient realisierbar.⁵ Auch in diesem Falle greifen in erster Linie vom Ideal liberaler Gouvernamentalität abweichende Machtmechanismen.

5. Fazit

Für die Analyse und Kritik von Überwachung liefert die hier vorgestellte politiktheoretische Perspektive einige interessante Aspekte. Vor dem Hintergrund liberaler Gouvernamentalität lässt sich deutlich machen, dass Maßnahmen für ein Mehr an Freiheit notwendig auch mit Maßnahmen für ein Mehr an Sicherheit einhergehen – nämlich zur Minimierung beziehungsweise Kompensation der durch die gewährte Freiheit entstehenden Risiken und Unwägbarkeiten. Deutlich wird, dass es sich bei den Dispositiven der Sicherheit nicht um Kontroll- und Überwachungsprozesse handelt, die zentral gesteuert durch den Staat von oben nach unten auf die Bevölkerung durchgedrückt werden. Stattdessen wirken sie dezentral und netzartig über Diskurse und Dispositive in die Subjekte

⁴ So zum Beispiel jene, deren Handeln von Staatsseite her als (potenziell) kriminell oder terroristisch eingestuft wird, die sich in Opposition zur herrschenden (politischen) Ordnung begreifen oder sich aus sonstigen Gründen am Rande der sozial erwünschten Ordnung bewegen.

⁵ Dies betrifft beispielsweise jene sozial desintegrierten Teile der Bevölkerung, deren Armut von Seiten des Staates (wenn überhaupt) nur noch verwaltet wird, anstatt Maßnahmen eines wirksamen Empowerment zur (Re-)Integration in die Gesellschaft anzubieten.

hinein und durch sie hindurch (vgl. Lemke 2004). Das staatliche Interesse an der Beobachtung von deviantem Verhalten spiegelt das Interesse an der Beobachtung und Herstellung von ‚normalen‘ Verhalten. Neue Formen von Beobachterkonstellationen, persönlichen Öffentlichkeiten sowie Selbstinszenierung gehen damit durchaus Hand in Hand und lassen sich beispielsweise als Folge einer zunehmenden „Ökonomisierung des Sozialen“ (Niklas Rose) analysieren und kritisieren.

Mit dem Konzept der illiberalen Gouvernamentalität wird schließlich der Blick der Analyse auf Prävention als ein neues Paradigma der Sicherheitsproduktion gelenkt. Diese stellt den Versuch dar, Eintrittswahrscheinlichkeiten unerwünschter Ereignisse im Vorhinein zu kalkulieren und aktiv zu steuern. Die kybernetische Hypothese betont diesbezüglich die Rolle von permanenter Informationserhebung und rückgekoppelter Kommunikation zur Generierung von Wissen, das Ordnung in das Unbekannte bzw. das Chaos der (sozialen) Welt bringen soll, um diese überhaupt erst regierbar zu machen. Scheitert der Steuerungsversuch aus Mangel an Information oder Effizienz, greifen repressive Maßnahmen der Disziplinar- und Souveränitätsmacht. Die für eine politische Bewertung entscheidende Frage lautet dementsprechend nicht mehr, ob ein bestimmtes staatliches Handeln noch das „rechte Maß“ auf der Achse zwischen den Polen Sicherheit und Freiheit trifft. In den Vordergrund rückt vielmehr die Frage, ob 1) eine bestimmte Politik bzw. angestrebte Handlungskompetenz des Staates die Sphäre der freiheitlichen Regierung verlässt und eine Bearbeitung der entsprechenden Problematik mit dem Instrumentarium illiberaler Gouvernamentalität auf Basis einer Null-Risiko-Rationalität anstrebt⁶ und 2) welche soziale oder politische Ordnung damit verteidigt werden soll.

Durch die hier vorgeschlagene Perspektive kann man zu einem für die liberale Überwachungskritik überraschenden Befund gelangen: Für einen Teil der inkludierten, liberal regierten Gesellschaft ist die Annahme „nichts zu verbergen“ zu haben, in gewisser Hinsicht tatsächlich richtig. Wer sich nahe der Spitze der sozialen und politischen Normalitätskurve wähnt, braucht sich vor dem Zugriff illiberaler Regierungsrationalitäten kaum zu fürchten. Protest gegen die zunehmende Implementierung illiberaler Regierungsinstrumente muss deshalb auf einer grundsätzlicheren Ebene argumentieren, statt sich lediglich auf geltendes (Verfassungs-)Recht oder allgemeine Datenschutzprinzipien zu berufen. Zum Beispiel bilden soziale und politische Normalitätsvorstellungen unterstützt von

⁶ Falls dies zutrifft, ließe sich die Einleitung eines Prozesses der „Securitization“ durch bestimmte Akteure (Politiker, Medien etc.) anhand entsprechender diskursiver Ereignisse nachweisen und kritisieren (vgl. Wiedemann 2011: 83).

den neuen Sichtbarkeiten und Beobachterkonstellationen immer spezifischere Anforderungsprofile, an denen sich die Individuen auszurichten haben. Eine kritische Perspektive muss in diesem Zusammenhang die Frage thematisieren, wie die legitime politische Ordnung des Staates bzw. soziale Ordnung der Gesellschaft definiert ist, in deren Rahmen man sich ‚freiheitlich führen‘ darf, bei dessen (vermuteter) Grenzüberschreitung man aber mit dem ganzen Arsenal illiberaler Regierungstechnologien zu rechnen hat. Überwachungskritik wird somit zu einer Kritik an der stetigen Einengung des Wirkungsbereiches liberaler Gouvernamentalität durch Einengung legitimer Normalitätsbereiche. Zusammen mit der notwendig einhergehenden Ausweitung illiberaler Regierungsrationalitäten stellt diese Entwicklung für die Vielfalt unterschiedlicher Lebensweisen und politischer Pluralität – und damit für die Qualität der Demokratie insgesamt – eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar.

6. Literatur

- Aas, Katja Franko / Gundhus, Helene Oppen / Lomell, Heidi Mork 2009: Introduction. Technologies of (in)security. In: dies. (Hg.): Technologies of Insecurity. The surveillance of everyday life. Abingdon England, New York: Routledge-Cavendish, S. 1-18.
- AK Vorrat (Hg.) 2010: Vorratsdatenspeicherung umgehen. Online verfügbar unter http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Vorratsdatenspeicherung_umgehen, zuletzt geprüft am 05.05.2010.
- AK Vorrat (Hg.) 2011: 5-Minuten-Info: Vorratsdatenspeicherung. Online verfügbar unter <http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/46/42/lang.de>, zuletzt geprüft am 10.06.2011.
- Albrecht, Hans-Jörg 2009: Kosten und Nutzen technisierter Überwachung. In: Gaycken, Sandro / Kurz, Constanze (Hg.): 1984.exe. Gesellschaftliche, politische und juristische Aspekte moderner Überwachungstechnologien. Bielefeld: transcript, S. 129-147.
- Aradau, Claudia / van Munster, Rens 2007: Governing Terrorism through Risk. Taking Precautions, (un)Knowing the Future. In: European Journal of International Relations, Jg. 13, H. 1, S. 89-115.
- Bendrath, Ralf 2008: Future of Privacy - Zukunft von Netz und Gesellschaft. In: Sokol, Bettina (Hg.): Persönlichkeit im Netz: Sicherheit – Kontrolle – Transparenz. Düsseldorf, S. 91-108.
- Bröckling, Ulrich / Krasmann, Susanne / Lemke, Thomas 2000: Gouvernamentalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. In: dies. (Hg.): Gouvernamentalität der Gegen-

- wart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 7-40.
- Brugger, Winfried 2004: Freiheit und Sicherheit. Eine staatstheoretische Skizze mit praktischen Beispielen. Baden-Baden: Nomos.
- Bull, Hans Peter 1994: Staatsaufgabe Sicherheit. Erfüllungsmöglichkeiten und Defizite. Leipzig: Universitätsverlag (Leipziger Juristische Vorträge, 3).
- Bull, Hans Peter 2009: Konkreter Realismus statt abstrakter Polemik. Ist Datenschutz ein Grundwert? In: Neue Gesellschaft | Frankfurter Hefte, Jg. 56, H. 12, S. 34-37.
- Buzan, Barry / Wæver, Ole / Wilde, Jaap de 1998: Security. A new framework for analysis. Boulder: Lynne.
- Deleuze, Gilles 1993: Postskriptum über die Kontrollgesellschaften. In: Deleuze, Gilles: Unterhandlungen. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 254-262.
- Demirovic, Alex 2008: Liberale Freiheit und das Sicherheitsdispositiv. Der Beitrag von Michel Foucault. In: Purtschert, Patricia / Meyer, Katrin / Winter, Yves (Hg.): Gouvernementalität und Sicherheit. Zeitdiagnostische Beiträge im Anschluss an Foucault. Bielefeld: transcript, S. 229-250.
- Di Fabio, Udo 2008: Sicherheit in Freiheit. In: Neue Juristische Wochenschrift, Jg. 61, S. 421-425.
- Feustel, Robert 2011: Entropie des Politischen. Zur strategischen Funktion des Extremismusbegriffs. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismusmodells. Wiesbaden: VS, S. 117-139.
- Fisahn, Andreas 2009: Überwachung und Repression. Logiken der Herrschaftssicherung. In: Leipziger Kamera. Initiative gegen Überwachung (Hg.): Kontrollverluste. Interventionen gegen Überwachung. Münster: Unrast, S. 34-48.
- Foucault, Michel 1981: Archäologie des Wissens. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel 1994: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel 2000a): Die Gouvernementalität. Vorlesung am Collège de France im Studienjahr 1977-1978. In: Bröckling, Ulrich / Krasmann, Susanne / Lemke, Thomas (Hg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 41-67.
- Foucault, Michel 2000b): Staatsphobie. In: Bröckling, Ulrich / Krasmann, Susanne / Lemke, Thomas (Hg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 68-71.

- Foucault, Michel 2004: Vorlesung vom 14. Januar 1976. Krieg und Macht. In: Foucault, Michel (Hg.): In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France 1975 - 76. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 37-57.
- Foucault, Michel 2006: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France, 1977-1978. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gaycken, Sandro 2009: Die Vergeistigung des Technotops. Neue Naturgefahren in einer neuen technischen Situation. In: Gaycken, Sandro / Kurz, Constanze (Hg.): 1984.exe. Gesellschaftliche, politische und juristische Aspekte moderner Überwachungstechnologien. Bielefeld: transcript, S. 25-44.
- Hacking, Ian 2009: The Abolition of Man. In: Behemoth. A Journal on Civilisation, Jg. 2, H. 3, 2009.
- Heinrich, Stephan 2007: Innere Sicherheit und neue Informations- und Kommunikationstechnologien. Veränderungen des Politikfeldes zwischen institutionellen Faktoren, Akteursorientierungen und technologischen Entwicklungen. Münster: LIT.
- Jäger, Siegfried 2004: Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung. Münster: Unrast.
- Kausch, Stefan 2008: Die Regierung der Geschlechterordnung. Gender mainstreaming als Programm zeitgenössischer Gouvernementalität. Königstein / Taunus: Helmer.
- Koskela, Hille 2009: Hijacking surveillance? The new moral landscapes of amateur photographing. In: Aas, Katja Franko / Gundhus, Helene Oppen / Lomell, Heidi Mork (Hg.): Technologies of Insecurity. The surveillance of everyday life. Abingdon England / New York: Routledge-Cavendish, S. 147-167.
- Krasmann, Susanne 2003: Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart. Konstanz: UVK.
- Krasmann, Susanne 2005: Mobilität: Videoüberwachung als Chiffre einer Gouvernementalität der Gegenwart. In: Hempel, Leon / Metelmann, Jörg (Hg.): Bild - Raum - Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels. Orig.-Ausg., 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 308-324.
- Landwehr, Achim 2004: Zur Naturalisierung von Wissen und Staat. Wissensgeschichte in kritischer Absicht. In: Collin, Peter / Horstmann, Thomas (Hg.): Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis. Baden-Baden: Nomos, S. 65-71.
- Lemke, Thomas 1997: Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität. Berlin: Argument.
- Lemke, Thomas 2004: Eine Kultur der Gefahr. Dispositive der Unsicherheit im Neoliberalismus. In: Widerspruch, Jg. 24, H. 46, S. 89-98.
- Optiz, Sven 2008: Zwischen Sicherheitsdispositiven und Securitization: Zur Analytik illiberaler Gouvernementalität. In: Purtschert, Patricia / Meyer, Katrin / Winter, Yves

- (Hg.): *Gouvernementalität und Sicherheit. Zeitdiagnostische Beiträge im Anschluss an Foucault*. Bielefeld: transcript, S. 201-228.
- Orwell, George 2008: 1984 (32. Aufl.). Berlin: Ullstein.
- Pau, Petra 2009: *Das Grundgesetz im Visier*. In: *Neue Gesellschaft | Frankfurter Hefte*, Jg. 56, H. 12, S. 28-30.
- PIPr. 16 / 093: *Stenografischer Bericht der 93. Sitzung des 16. Deutschen Bundestages vom 25.04.2007*.
- Purtschert, Patricia / Meyer, Katrin / Winter, Yves 2008: *Einleitung*. In: Purtschert, Patricia / Meyer, Katrin / Winter, Yves (Hg.): *Gouvernementalität und Sicherheit. Zeitdiagnostische Beiträge im Anschluss an Foucault*. Bielefeld: transcript, S. 7-18.
- Rössler, Beate 2003: *Der Wert des Privaten*. In: Grötter, Ralf (Hg.): *Privat! Kontrollierte Freiheit in einer vernetzten Welt*. Hannover: Heise, S. 15-32.
- Rothe, Matthias 2003: *Big Brother im Panopticon? Überwachung aus liberaler und autonomiekritischer Sicht*. In: Grötter, Ralf (Hg.): *Privat! Kontrollierte Freiheit in einer vernetzten Welt*. Hannover: Heise, S. 33-42.
- Rothe, Matthias 2009: *Um die Überwachung geht es nicht*. In: *Leipziger Kamera. Initiative gegen Überwachung (Hg.): Kontrollverluste. Interventionen gegen Überwachung*. Münster: Unrast, S. 68-75.
- Sächs. DSB 2009: *Tätigkeitsbericht für den nicht-öffentlichen Bereich 2007 / 08*. Dresden.
- Schaar, Peter 2009: *Das Ende der Privatsphäre. Der Weg in die Überwachungsgesellschaft*. München: Wilhelm Goldmann Verlag.
- Schmidt, Jan 2009: *Das neue Netz. Merkmale Praktiken und Folgen des Web 2.0*. Konstanz: UVK.
- Singelstein, Tobias / Stolle, Peer 2008: *Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*. Wiesbaden: VS.
- Steinke, Ron 2009: *Radikal wie Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht und der Konformismus der deutschen Bürgerrechtsbewegung*. In: *Leipziger Kamera. Initiative gegen Überwachung (Hg.): Kontrollverluste. Interventionen gegen Überwachung*. Münster: Unrast, S. 90-94.
- Tangens, Rena 2006: *Schwarzbuch Datenschutz. Ausgezeichnete Datenkraken der BigBrotherAwards*. Hamburg: Edition Nautilus.
- Tauss, Jörg 2007: *Die fragile Balance zwischen Sicherheit und Freiheit. Strafverfolgung und Terrorismusbekämpfung vs. Grundrechtsschutz*. In: Martin, Beate (Hg.): *Datenschutz im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit. Dokumentation der Fachkonferenz*.

renz Datenschutz 2007 am 14. Juni 2007, Berlin. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 4-9.

TAZ (Hg.) 2010: Neue Koalitionen auf der Straße. Online verfügbar unter <http://www.taz.de/1/politik/schwerpunkt-ueberwachung/artikel/1/neue-koalitionen-auf-der-strasse/>, zuletzt geprüft am 14.06.2011.

Tiqun 2007: Kybernetik und Revolte. Zürich: Diaphanes.

Treger, Ulf 2009: Das Monster beschwören. Die Problemstellen derzeitiger Überwachungskritik. In: Leipziger Kamera. Initiative gegen Überwachung (Hg.): Kontrollverluste. Interventionen gegen Überwachung. Münster: Unrast, S. 101-107.

Trojanow, Ilija / Zeh, Juli 2009: Unfreie Aussichten. In: Neue Gesellschaft | Frankfurter Hefte, Jg. 56, H. 12, S. 4-8.

Wendt, Rainer 2009: Der Nutzen der Überwachung. In: Gaycken, Sandro / Kurz, Constanze (Hg.): 1984.exe. Gesellschaftliche, politische und juristische Aspekte moderner Überwachungstechnologien. Bielefeld: transcript, S. 117-128.

Wiedemann, Gregor 2011: Regieren mit Datenschutz und Überwachung. Informationelle Selbstbestimmung zwischen Sicherheit und Freiheit. Marburg: Tectum.

Will, Rosemarie 2011: Kein Ende der Vorratsdatenspeicherung. In: Grundrechte-Report. Frankfurt, M.: Fischer-Taschenbuch-Verl., S. 46-50.